

An die
Bezirkshauptmannschaft Weiz

Birkfelderstraße 28
8160 Weiz

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung der Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

- **AntragstellerIn:**

Vor- und Nachname

Anschrift

Telefonnummer

E-Mailadresse

- **Standort der Betriebsstätte:**

Anschrift

- **Beschreibung der Betriebsstätte:**

Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung: Die Betriebsstätte einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung muss jedenfalls über folgende Möglichkeiten verfügen:

- *ausreichend Unterkünfte, je nach gehaltener Tierart räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,*
- *eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,*
- *eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere derselben Tierart.*

Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung:

- *Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) zu schützen.*
- *Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen zu schützen.*
- *Die Räume und Unterkünfte, in denen die gehaltenen Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten und müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.*

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

• **Personal:**

- *Eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung muss in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig sein (ausreichende Kenntnisse über tiergerechte Tierhaltung liegen insbesondere schon vor, wenn eine einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit - z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten bei Vereinen – nachgewiesen werden kann).*

Name: **Nachweis**

Anschrift: **Telefon-Nr.:**

- *Für die Betreuung der Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.*

Name:

Anschrift: **Telefon-Nr.:**

Name:

Anschrift: **Telefon-Nr.:**

• **Betreuungsvertrag:**

- *Ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen. Die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt hat alle eingebrachten Tiere innerhalb von fünf Werktagen nach der Einbringung tierärztlich zu untersuchen.*

- *Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.*

Von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt ist Folgendes zu dokumentieren:

- *Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,*
- *Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.*

Name: **E-Mail:**

Anschrift: **Telefon-Nr.:**

• **Gehaltene Tierarten:**

- 1) **Tierart:**.....
Maximale Anzahl der gehaltenen Tiere:
- 2) **Tierart**
Maximale Anzahl der gehaltenen Tiere:
- 3) **Tierart**
Maximale Anzahl der gehaltenen Tiere:

Hinweis: Das Führen von Aufzeichnungen ist verpflichtend!

Aufzeichnungen:

§ 14. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung deraltungsbedingungen über die in einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter,
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum in die sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung sowie allfälliges Abgabedatum an eine Pflegestelle,
4. Datum der Abholung sowie Name und Wohnanschrift der abholenden Person.

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG ist bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Tieres),
2. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters, wenn Zwischenhändler vorhanden, auch von diesen,
3. im Falle des Einbringens von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG, oder im Falle des Einbringens von Tieren aus Drittstaaten die grenztierärztliche Bescheinigung,
4. Datum der Einbringung in die Betriebsstätte,
5. Datum der Weitergabe.

(2) Bei der Eingangsuntersuchung gemäß § 12 Abs. 4 ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:

1. Übereinstimmung der in Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
2. Gesundheitszustand (bei Katzen gemäß **Anlage 4** Punkt II Z 2) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,

(3) Weiters ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt Folgendes zu dokumentieren:

1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.

(4) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Betreuungstierarzt bei den in Abs. 2 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren.

• PFLEGESTELLEN:

- Eine sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung kann sich für die Betreuung von Tieren Pflegestellen innerhalb Österreichs als Außenstellen bedienen. Diese sind von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber der Behörde unter Angabe der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere einmal jährlich bekanntzugeben.
- Tiere, die direkt aus dem Ausland in eine sonstige wirtschaftliche Haltung eingebracht werden, sind jedenfalls vor jeder Weitergabe an eine Pflegestelle in der Betriebsstätte aufzunehmen und tierärztlich zu untersuchen. Die Unterbringung von Tieren, die die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 TSchG übergibt, kann direkt an eine Pflegestelle erfolgen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Nachweis** (Bestätigung) der Kenntnisse über tiergerechte Tierhaltung, jener Person die in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig ist
- Plan** der Räumlichkeiten bzw. Auslaufflächen (inkl. Flächenangaben in m²)
- Beschreibung** der Räumlichkeiten und deren Gestaltung / Ausstattung sowie Beschreibung der jeweiligen Fensterflächen in den Räumlichkeiten (inkl. Flächenangaben)
- Beschreibung** der Ausläufe und deren Gestaltung (inkl. Flächenangaben)
- Betreuungsvertrag** mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt
- Liste der Pflegestellen** (*falls Außenstellen vorhanden*) unter Angabe der Namen, der Adressen und der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere und deren Tierart
- Vereinsregisterauszug**
- Reinigungs- und Desinfektionsplan** (*Der Reinigungs- und Desinfektionsplan soll die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel inkl. Deren Sicherheitsdatenblätter, das Wirkungsspektrum, gegen welche Erreger die Wirksamkeit gerichtet ist, die mindestens verwendete Konzentration und die Mindest-Einwirkzeit enthalten: „WER macht WAS WANN und WIE OFT sowie WOMIT und WIE LANGE“*)

Informationen im Sinne des Art. 13 DSGVO

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiengesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden.
2. Ich habe die allgemeinen Informationen
 - zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zu dem mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten auf der Datenschutz-Informationsseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers